

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Juli 1998

1714. Richt- und Nutzungsplanung Volketswil, Teilevision (Teilgenehmigung)

Am 21. November 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Volketswil eine Teilrevision der mit RRB Nr. 3306/1995 genehmigten Nutzungsplanung. Die Vorlage umfasst den revidierten Richtplan, ohne Verkehrsplan, eine überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan und Ergänzungsplänen für die Kernzonen sowie die Neufestsetzung der Waldabstandslinien. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster vom 15. April 1998 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Hingegen ist gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Juli 1998 bei der Baurekurskommission ein Rekurs gegen diesen Beschluss hängig. Der Gemeinderat Volketswil ersucht mit Schreiben vom 15. April 1998 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage.

Die Vorlage gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Mit RRB Nr. 418/1998 hat der Regierungsrat vom regionalen Richtplan Glattal Kenntnis genommen und damit auch entschieden, dass der bisher als Ortsbild von regionaler Bedeutung festgesetzte Teil des Ortskerns von Gutenswil nicht mehr als von regionaler Bedeutung zu bezeichnen sei. Da die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil vor diesem Entscheid bearbeitet wurde, konnte diesem Umstand noch nicht Rechnung getragen werden. Deshalb ist heute im Genehmigungsverfahren ein entsprechender Vorbehalt anzubringen; es ist festzustellen, dass Bauvorhaben im Ortsbild von Gutenswil nicht mehr der Baudirektion anzuzeigen sind (Art. 4 Abs. 2 BauO); im Siedlungsplan wie auch im zugehörigen Text ist der als regionale Festsetzung bezeichnete Ortskern von Gutenswil zu streichen. Da die Gemeinde für diese Festlegung nicht zuständig ist, kann die Bereinigung formlos bei der Drucklegung vorgenommen werden.

Die Gemeindeversammlung wies mit ihrem Beschluss den Verkehrsplan zur Überarbeitung zurück; damit gilt nach wie vor der mit RRB Nr. 690/1983 genehmigte Verkehrsplan für das Gemeindegebiet Volketswil.

Der bei der Baurekurskommission hängige Rekurs betrifft die Festlegungen im Zonenplan für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4151, 4706, 3560, 5393, 4531, 5402, 81, 82 und 85. Durch eine Genehmigung unter Ausklammerung der vom Rekurs betroffenen Grundstücke werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Volketswil vom 21. November 1997 festgesetzte Revision der Richt- und Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden infolge eines hängigen Rekurses die Festlegungen im Zonenplan für die Grundstücke Kat.-Nrn. 4151, 4706, 3560, 5393, 4531, 5402, 81, 82 und 85 ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (unter Beilage eines Satzes der Revisionsvorlage für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I bis III gemäss § 6 PBG), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi